



**Auszug aus dem Protokoll vom 21. August 2018**

**10.03.90 Finanzverwaltung, HRM2**

**Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze unter HRM2, Festlegung  
der Aktivierungsgrenze für die Investitionen und Festlegung der We-  
sentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen**

**104**

**Aktivierungsgrenze**

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]) und betriebswirtschaftlich beschrieben werden soll. Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Für die Aktivierung ist deshalb entscheidend, ob es sich bei einer Ausgabe um Konsum oder eine Investition handelt. Konsum und Investition sind begrifflich wie folgt voneinander abgegrenzt:

- **Investition:** Investitionen sind Ausgaben, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Dabei kann es sich um Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten für öffentliche Zwecke handeln.
- **Konsum:** Beim Konsum handelt es sich entsprechend um Ausgaben, die nicht die Schaffung dauerhafter Vermögenswerte zum Zweck haben. Es handelt sich also um Ausgaben für Güter, welche unmittelbar oder innerhalb einer begrenzten Periode verzehrt werden.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke (Ausnahme: Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken), Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens ist vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festzulegen. Diese darf höchstens CHF 50'000.00 (§ 21 VGG) betragen. Eine tiefe Aktivierungsgrenze fördert die Transparenz, während eine zu hohe Aktivierungsgrenze zu einer systematischen Unterbewertung, bzw. weiterhin zu stillen Reserven führt. Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

**Wesentlichkeitsgrenze**

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig. Die Wesentlichkeitsgrenze ist ebenfalls im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

## Erwägungen

Ein Kernstück des neuen Rechnungsmodells HRM2 bildet die offene Darstellung der finanziellen Reserven der Gemeinde. Dazu gehört auch die vollständige Erfassung der Investitionen mit mehrjähriger Nutzungsdauer in der Anlagebuchhaltung. Unter der Berücksichtigung der Wesentlichkeit ist es jedoch sinnvoll, kleinere Investitionen der Erfolgsrechnung belasten zu können.

Der Finanzvorstand Sunil Dias beantragt nun, die Aktivierungsgrenze bei CHF 20'000.00 festzulegen, wie dies auch schon unter HRM1 gehandhabt wurde. Diese Aktivierungsgrenze gilt ab dem Rechnungsjahr 2019 und ist entsprechend im Budget 2019 zu berücksichtigen.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei CHF 20'000.00 festgesetzt. Die Anwendung erfolgt ab dem Rechnungsjahr 2019 und ist entsprechend im Budget 2019 zu berücksichtigen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Rechnungsprüfungskommission
  - Finanzvorstand
  - Finanzverwaltung (zum Vollzug)
  - 10.03.20



**GEMEINDERAT BERG AM IRCHEL**  
Der Präsident: Der Schreiber:

R. Fehr

K. Dürsteler

versandt: **30. Aug. 2018**